



## WAS IST EINE ADOPTION (ANNAHME AN KINDESSTATT)?

Die Adoption ist ein Vertrag zwischen dem (den) Annehmenden und dem Adoptivkind, der vom PflEGschaftsgericht bewilligt werden muss. Durch die Annahme an Kindesstatt soll zwischen den Wahl Eltern und dem Wahlkind eine Situation geschaffen werden, die einer natürlichen Familie entspricht.

## GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN – ADOPTIVWERBER:INNEN

### Mindestalter

Die Adoptiveltern bzw. der Adoptivvater oder die Adoptivmutter müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und älter als das Wahlkind sein. (Es soll eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt werden.)

### Adoption durch eine oder zwei Personen

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) geht grundsätzlich vom Prinzip der Einzeladoption aus. Gleich- und verschiedengeschlechtliche Ehepaare sowie eingetragene Partnerschaften dürfen, mit festgelegten Ausnahmen, jedoch nur gemeinsam adoptieren.

### Persönliche Eignung

Die Adoptivwerber:innen müssen für die Übernahme eines Kindes persönlich geeignet sein. Diese Eignung stellen die Sozialarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe, entsprechend den individuellen Umständen, fest. In jedem Fall wird eine Strafregisterbescheinigung eingeholt, von den Adoptivwerber:innen ist ein ärztliches Attest zum Gesundheitszustand vorzulegen. Wichtig für die Entscheidung, ob und welches Kind in eine Familie vermittelt werden kann, sind Fragen zu Persönlichkeit, wirtschaftlichen Verhältnissen, Familienleben, Erziehungsvorstellungen, Wünschen und Ängsten in Bezug auf das Kind und seiner Herkunftsfamilie, Wohnverhältnissen usw. Auch Gespräche mit einem Psychologen oder einer Psychologin sind ein fixer Bestandteil.

### Fachliche Vorbereitung

Adoptivwerber:innen müssen auf die Übernahme eines Kindes gut vorbereitet sein. In Oberösterreich erfolgt dies durch einen Einführungsvortrag und der fachlichen Vorbereitung für Adoptivwerber:innen bei plan B.

## GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN – ADOPTIVKIND

### Zustimmung der leiblichen Eltern

Die leiblichen Eltern des Kindes müssen der Adoption zustimmen. In ausgesprochen restriktiv gehandhabten Ausnahmefällen kann das Gericht von dieser Zustimmung absehen.

## FORMEN DER ADOPTION

### Offene Adoption

Die leiblichen Eltern lernen die Adoptiveltern kennen. Sie wissen deren Namen und Adresse. Unter Umständen gibt es auch nach erfolgter Adoption noch Kontakt.

### Halboffene Adoption

Kontakte und/oder wechselseitige Informationen zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern vor der Vermittlung sind möglich, aber es werden keine Namen und Adressen weitergegeben. Kontaktaufnahme ist über die Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Treffen auf „neutralem Boden“, Austausch von Fotos/Briefen) möglich. Es handelt sich um keine gesetzlich vorgesehene Variante der Adoption, sondern um eine Sonderform der Inkognitoadoption.

### Inkognitoadoption

Die leiblichen Eltern verzichten darauf, Identität und Namen der Adoptiveltern zu erfahren. Sie lernen die Adoptiveltern nie kennen und können in diesem Fall auch keine Einsicht in den Gerichtsakt nehmen.

Wenn es wichtige Gründe (z. B. medizinische Fragen) gibt, können die Adoptiveltern Auskunft über die Identität der leiblichen Eltern verlangen. Das Adoptivkind hat nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein eigenständiges Auskunftsrecht.

## NACH WELCHEN GESICHTSPUNKTEN WERDEN KINDER ZUR ADOPTION VERMITTELT?

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, für Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, die am besten geeigneten Adoptiveltern zu suchen. Dabei orientiert man sich ausschließlich am Wohl und an den Bedürfnissen des Kindes. Ausschlaggebend für die Vermittlung ist das „Zusammenpassen“ des Kindes und der Adoptiveltern. Im Hinblick auf das Alter der Adoptiveltern ist jedenfalls darauf zu achten, eine mit einer natürlichen Familie vergleichbare Lebenssituation für das Kind zu schaffen.

**Aufgrund der großen Zahl von überprüften Adoptivwerber:innen ist trotz Eignung mit einer langen Wartezeit zu rechnen, es kann auch der Fall sein, dass es zu keiner Vermittlung kommt. Einen Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Kindes zur Adoption gibt es nicht.**

## KOSTEN EINER ADOPTION

In Österreich darf für die Adoptionsvermittlung kein Entgelt eingehoben werden. Bei der Auslandsadoption fallen jedoch zum Beispiel Kosten für die Übersetzung von Dokumenten, deren Beglaubigung, Apostillierung und Versendung, oder für medizinische Gutachten etc. an.

Im Zuge der Eignungsüberprüfung entstehen für den Besuch des Einführungsvortrags und die [fachliche Vorbereitung](#) Kosten in Höhe von rund 900 Euro für ein Paar. Bei der Bewilligung des Adoptionsvertrages durch das Gericht werden Gerichtsgebühren eingehoben.

## 1. ERSTGESPRÄCH

bei der Kinder- und Jugendhilfe

## 2. EINFÜHRUNGSVORTRAG

„Erste Information zum Thema Adoption“  
für Adoptivwerber:innen

## 3. EIGNUNGSBEURTEILUNG

durch die Kinder- und Jugendhilfe

## 4. FACHLICHE VORBEREITUNG ADOPTIVWERBER:INNEN

Seminar bei plan B

## 5. ABSCHLUSS DER EIGNUNGSÜBERPRÜFUNG

In einem ersten Schritt vereinbaren Sie einen Termin Kinder- und Jugendhilfe in Ihrem Wohnbezirk (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). In einem ausführlichen Beratungsgespräch erhalten Sie Informationen zu den Unterschieden zwischen Adoption und Pflegeelternschaft und anderen möglichen Formen der Betreuung eines Kindes. Außerdem wird Grundsätzliches über die speziellen Anforderungen und Rahmenbedingungen für eine Adoption, wie auch die Motivation, ein Kind zu adoptieren, besprochen.

Anschließend erhalten Sie ein Anmeldeformular für den Besuch des Einführungsvortrages für Adoptivwerber:innen (4 Einheiten zu je 50 Minuten). Dieser Vortrag wird von plan B durchgeführt und bietet eine allgemeine Information über die wichtigsten Themen (Adoptionsformen, Voraussetzungen, Rechtliches, Situation der Kinder/leiblichen Eltern/Adoptiv-eltern, Abläufe, Motivation, usw. ...). Damit sollen Sie eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Weg erhalten. Mit der Besuchsbestätigung leiten Sie den nächsten Schritt ein.  
Linktipp: [planb-ooe.at](http://planb-ooe.at)

Nach dem Einführungsvortrag kontaktieren Sie Ihre Sozialarbeiterin oder Ihren Sozialarbeiter. Wenn Sie bereits beim Erstgespräch Unterlagen bekommen haben, bringen Sie diese ausgefüllt mit. Die Kinder- und Jugendhilfe wird auch eine Strafregisterbescheinigung einholen.

Nun werden Sie zu mehreren Gesprächen eingeladen und es wird mindestens ein Hausbesuch mit Ihnen vereinbart. Gespräche mit einem Psychologen oder einer Psychologin der Kinder- und Jugendhilfe sind ebenfalls vorgesehen. Meist liegen zwischen den Terminen mehrere Wochen, sodass dieser Teil der Eignungsbeurteilung mindestens 4 bis 6 Monate in Anspruch nehmen wird. Bei einer positiven Prognose erhalten Sie eine Bestätigung, mit der Sie sich zur fachlichen Vorbereitung anmelden können.

Die verpflichtende fachliche Ausbildung wird von plan B angeboten. Sie besteht aus fünf Modulen zu verschiedenen fachlichen und rechtlichen Themen (37 Einheiten zu je 50 Minuten, 4 x 1 Tag, 1 x 1 Wochenende) und erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa drei Monaten. Mit der Besuchsbestätigung nehmen Sie wieder mit der Kinder- und Jugendhilfe Kontakt auf, um die Eignungsüberprüfung abzuschließen.  
[Fachliche Vorbereitung](#)

Mit der Gesamtbetrachtung der vorliegenden Informationen und Beurteilungsergebnisse wird die Eignungsüberprüfung abgeschlossen. In manchen Fällen (z. B. bei Änderung der Lebensverhältnisse) kann eine Ergänzung oder unter bestimmten Umständen eine neuerliche Eignungsüberprüfung notwendig werden.

## 6. EINTRAG IN DIE ADOPTIV- WERBER:INNEN EVIDENZ

## 7. VERMITTLUNG EINES KINDES

## 8. ABSCHLUSS EINES ADOPTIONSVER- TRAGS UND DESSEN GERICHTLICHE BEWILLIGUNG:

In der Evidenz finden sich alle positiv überprüften Werber:innen aus ganz Oberösterreich (ohne Reihung). Werden für ein Kind geeignete Adoptiveltern gesucht, wird unter anderem auch auf dieses Verzeichnis zurückgegriffen.

Der/die für das Kind zuständige Sozialarbeiter:in kontaktiert die ausgewählten Werber:innen und übermittelt ihnen alle relevanten Informationen über das Kind. Entscheiden sich die Werber:innen nach einer kurzen Überlegungsfrist für das Kind, wird die Kennenlernphase eingeleitet.

Um ein Kind adoptieren zu können, muss ein schriftlicher Vertrag zwischen den Annehmenden und dem Wahlkind abgeschlossen werden. Dies erfolgt in der Regel bei einem Notar oder beim Rechtsanwalt. Ein entscheidungsfähiges Adoptivkind (dies wird mit 14 Jahren vermutet) schließt den Vertrag selbst ab, ansonsten übernimmt dies sein:e gesetzliche Vertreter:in.

Anschließend muss der Adoptionsvertrag vom PflEGschaftsgericht bewilligt werden. In diesem gerichtlichen Verfahren gibt es bestimmte Zustimmungs- und Anhörungsrechte, zum Beispiel das Zustimmungsrecht der leiblichen Eltern. Erst wenn die Bewilligung rechtskräftig ist, ist die Adoption gültig, und zwar rückwirkend ab der Unterzeichnung des Vertrages. Bis zur Bewilligung des Adoptionsvertrages haben die leiblichen Eltern jedoch die Möglichkeit, ihre Zustimmung zurückzuziehen.

Zwischen dem (den) Annehmenden und dem Adoptivkind entsteht ein Verhältnis, das jenem zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern gleichzusetzen ist.

## DIE ADOPTION EINES KINDES AUS DEM AUSLAND

Beachten Sie dazu bitte das Informationsblatt für internationale Adoption.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartnerinnen sind

### Angelika Danner

Telefon  
0732 7720 15211

(Auslandsadoption, inhaltliche  
Auskünfte und Verfahrensablauf)

### Mag<sup>a</sup>. Astrid Mitter-Stöhr

Telefon  
0732 7720 16295

(Rechtsfragen für In- und  
Auslandsadoptionen)

**Datenschutzhinweis:** Allgemeine Informationen der oö. Landesverwaltung zum Datenschutz finden Sie unter diesem [Link](#).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und umfasst die Bearbeitung, Dokumentation und Verrechnung von Leistungen in den gesetzlich vorgesehenen Bereichen (wie z. B. im Rahmen des Adoptionswesens) unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes.

[Weiterführende Informationen gemäß Art. 13f DSGVO](#), wobei darauf hingewiesen wird, dass im Bereich der Adoptionsvermittlung Informationen über leibliche Eltern(teile) 50 Jahre ab Bewilligung der Adoption aufzubewahren sind. Bei einem internationalen Bezug (z. B. einer grenzüberschreitenden Adoption) kann auch eine Übermittlung in Drittländer erfolgen.